



Begründung

2. Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) im Gebiet der Städte Geldern, Kevelaer und Straelen und der Gemeinden Uedem und Wachtendonk (Gewerbeflächenpool Kreis Kleve)

Dezernat 32
Regionalentwicklung
04.11.2019



Bild-/Abbildungsrechte:
© Bezirksregierung Düsseldorf

Kartendarstellungen:
bei Regionalplandarstellungen: Auszug aus der zeichnerischen Darstellung des
Regionalplans Düsseldorf (RPD)

Inhalt

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung	4
2. Verfahrensablauf	6
2.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung	6
2.2 Erarbeitungsbeschluss	6
2.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V. mit § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG	7
2.4 Beteiligung gemäß § 13 LPIG	7
2.5 Zusammenfassende Umwelterklärung nach § 10 (3) ROG	7
3. Regionalplanerische Bewertung	9
4. Geplantes weiteres Verfahren	14

1. Anlass, Gegenstand und Planerfordernis der Regionalplanänderung

Im Kreis Kleve erfolgt die Planung von Gewerbeflächen auf Grundlage des Virtuellen Gewerbeflächenpools. Er wurde 2011 durch die 69. Regionalplanänderung des GEP99 und einen landesplanerischen Vertrag eingeführt. Im Regionalplan Düsseldorf (RPD) ist das Vorgehen in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 geregelt. Es handelt sich um ein Modellprojekt zur Stärkung einer nachfrageorientierten statt angebotsorientierten Planung von Bauflächen.

Die Planung von Gewerbeflächen in den Flächennutzungsplänen der Städte und Gemeinden steht – zusammengefasst – unter folgenden Voraussetzungen:

- Es liegt eine konkrete Anfrage eines Betriebes zur Erweiterung oder Ansiedlung vor (Investorenplanung) oder es kann der Bedarf begründet werden, da für die nächsten drei Jahre voraussichtlich keine freien Reserven in bestehenden Baugebieten zur Verfügung stehen.
- Die vorgeschlagene Baufläche liegt angrenzend an einen bestehenden Siedlungsraum.
- Es handelt sich um einen restriktionsfreien Raum. Liegen Restriktionen vor, dann ist kein beschleunigtes Verfahren nach dem Gewerbeflächenpool möglich, jedoch ein Bauleitverfahren mit einer normalen Anpassung nach §34 Landesplanungsgesetz.
- Die neu geplanten Gewerbe- und Industrieflächen werden aus einem Flächenkonto abgebucht, das den Städten und Gemeinden für eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung zur Verfügung steht.

Die Städte und Gemeinden können Bauflächen für Gewerbe im Flächennutzungsplan planen, ohne dass im Regionalplan die Darstellung eines Siedlungsbereiches (ASB oder GIB) erforderlich ist, wenn o.g. Voraussetzungen gegeben sind. Überschreitet die Planung die Darstellungsschwelle von 10 ha muss eine Regionalplanänderung erfolgen. In der vorliegenden Regionalplanänderung werden verschiedene Bauleitplanverfahren unter 10 ha nachvollzogen. Die o.g. Voraussetzungen des Gewerbeflächenpools wurden an den jeweiligen Standorten eingehalten. Für ein Bauleitplanverfahren wird für die Darstellung von Bauflächen über 10 ha die Regionalplandarstellung parallel durchgeführt.

Die zeichnerische Festlegung im RPD erfolgt im Maßstab 1:50 000 und ist auch in dieser Darstellungsebene bei der raumordnerischen Bewertung nachfolgender raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zur Anwendung zu bringen. Die textlichen Vorgaben zur Steuerung der gewerblichen Siedlungsentwicklung im Regionalplan bleiben durch diese Änderung unberührt, ebenso wie die landesplanerischen Abstimmungsregeln des GE-Pools. Es erfolgen ausschließlich zeichnerische Änderungen der nachfolgend aufgezeigten Bereiche im Kreis Kleve, um verschiedene Planungen für gewerbliche Bauflächen nach den Regelungen des Gewerbeflächenpools anzupassen. Im Einzelnen sollen folgende zeichnerische Änderungen vorgenommen werden:

Im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk:

Darstellung eines Allgemeinen Siedlungsbereiches (ASB), welcher ausschließlich einer gewerblichen Nutzung dienen soll. Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 11,9 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Uedem:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 6,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Auf Ebene der Bauleitplanung ist er gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools in Teilen bereits bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Gemeinde Kevelaer:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 5,8 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Geldern:

Darstellung eines Bereiches für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB). Der Änderungsbereich umfasst eine Flächengröße von 3,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem Regionalplan RPD bislang Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich dargestellt. Er ist gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools bereits vollumfänglich bauleitplanerisch umgesetzt.

Im Gebiet der Stadt Straelen:

Darstellung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereiches (AFA). Der Änderungsbereich umfasst eine Größe von 2,7 ha und in ihm ist gemäß rechtskräftigem RPD bislang einen GIB dargestellt. Hier wurden gemäß den Abstimmungsregeln des Gewerbeflächenpools gewerbliche Bauflächen bauleitplanerisch zurückgenommen.



Abbildung Übersichtskarte: @BR_D

2. Verfahrensablauf

2.1 Scoping und Frühzeitige Unterrichtung

Um Auskunft über beabsichtigte oder eingeleitete Planungen und Maßnahmen sowie über deren zeitliche Abwicklung für die vorliegende Regionalplanänderung zu erhalten, die für die 2. Änderung des Regionalplanes bedeutsam sein können, wurden mit Schreiben vom 30.11.2018 die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Abs. 1 ROG unterrichtet. Die Unterrichtung wurde mit Fristsetzung für Rückäußerungen bis zum 04.01.2019 eingeleitet. Darüber hinaus fand die Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 1 ROG durch eine Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 20. Dezember 2018 für den Regierungsbezirk Düsseldorf und auf der Webseite der Bezirksregierung statt. Inhaltliche Stellungnahmen wurden in die Abwägung des Beteiligungsverfahrens eingestellt.

2.2 Erarbeitungsbeschluss

Der Regionalrat hat in seiner Sitzung am 04.04.2019 unter TOP 4 gemäß § 19 Abs. 1 LPIG die Erarbeitung der 2. Änderung des Regionalplanes Düsseldorf (RPD) beschlossen. Gemäß § 8 ROG ist bei der Änderung von Raumordnungsplänen – hier des Regionalplans Düsseldorf (RPD) –

eine Prüfung der Umweltauswirkungen durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen. Der Umweltbericht kann der Sitzungsvorlage zum Erarbeitungsbeschluss entnommen werden.

2.3 Beteiligung gemäß § 9 ROG i.V. mit § 13 LPIG und Ergebnisse der Erörterung nach § 19 LPIG

Die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (einschließlich der Personen des Privatrechts im Sinne § 4 Abs. 1 Satz 2 ROG) wurden mit Schreiben vom 18.04.2019 aufgefordert, zum Entwurf des Raumordnungsplanes, zu seiner Begründung und zum Umweltbericht Stellung zu nehmen. Anregungen konnten bis einschließlich 12.07.2019 vorgetragen werden.

Im Beteiligungsverfahren wurden 89 Behörden und Stellen aufgefordert zu der Planung Stellung zu nehmen. Davon haben insgesamt 22 Beteiligte Gebrauch gemacht. Die Stellungnahmen wurden in einer Synopse (Anlage 3) zusammengestellt. 7 Beteiligte haben Hinweise bzw. Anregungen, davon 3 Beteiligte mit Bedenken vorgetragen. Zu den Bedenken wurden Ausgleichsvorschläge erarbeitet und mit den Beteiligten per E-Mail gemäß § 19 Abs. 3 LPIG erörtert. Mit 2 Beteiligten konnte auf diesem Wege das Einvernehmen erzielt werden. Mit dem Landschaftsverband Rheinland, Abteilung Kulturlandschaftspflege konnte in einem Punkt kein Einvernehmen hergestellt werden. Sie betreffen Bedenken gegen die Methodik der SUP. In der SUP wird von einer Betroffenheit des Schutzgutes Kultur- und sonstige Sachgüter bei einer Planung ausgegangen, wenn die Fläche in einem regionalen Kulturlandschaftsbereich liegt. Der LVR gibt zu bedenken, dass eine Betroffenheit auch durch heranrückende Planungen gegeben sein kann. Die Grenzen seien nicht als starre Grenze zu verstehen. Die Bedenken werden zurückgewiesen. Eine Änderung der Methodik des Umweltberichts soll wegen des Maßstabs und Konkretisierungsgrades des Regionalplanes nicht erfolgen. Im vorliegenden Fall konnte eine Einigung erfolgen, da auf Ebene der Bauleitplanung Bauhöhen im Gewerbegebiet festgesetzt werden sollen und Grünstrukturen erhalten bleiben.

Eine Änderung im Umweltbericht geht aus dem Beteiligungsverfahren hervor. Hier wurden aufgrund eines aktuelleren Datensatzes zum Schutzgut Landschaft (Lage innerhalb der Landschaftsbildeinheiten) die Betroffenheiten für die Fläche „Gewerbegebiet Müldersfeld“ in der Gemeinde Wachtendonk angepasst. Im Ergebnis der strategischen Umweltprüfung werden die Auswirkungen dieser Fläche schutzgutübergreifend nun als nicht erheblich eingeschätzt.

2.4 Beteiligung gemäß § 13 LPIG

Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch Auslegung der entsprechenden Unterlagen bei der Bezirksregierung Düsseldorf und beim Kreis Kleve in der Zeit vom 10.05.2019 bis einschließlich 12.07.2019. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 25.04.2019 im Amtsblatt Nr. 17 der Bezirksregierung Düsseldorf und im Internet bekannt gemacht.

Aus der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

2.5 Zusammenfassende Umwelterklärung nach § 10 (3) ROG

Nach § 10 (3) ROG ist eine zusammenfassende Erklärung erforderlich, über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in

dem Aufstellungsverfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, sowie über die im Rahmen der Überwachung der Auswirkungen auf die Umwelt nach § 8 Abs. 4 Satz 1 durchzuführenden Maßnahmen.

Im Verfahren ist eine strategische Umweltprüfung (SUP) durchgeführt und ein Umweltbericht erstellt worden. In dem Umweltbericht wurden die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen, welche die Durchführung des Plans auf die Umwelt hat, sowie anderweitige Planungen, die die Ziele und den räumlichen Anwendungsbereich des Plans betreffen, ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Inhalte des Umweltberichts wurden in die 2. Änderung des Regionalplans einbezogen und im Hinblick auf ihre Relevanz für die Änderung des Regionalplans im Erhebungsverfahren geprüft. Detaillierte Prüfungen zur raum- und umweltverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens bleiben den nachfolgenden Planungsstufen vorbehalten.

Im Ergebnis der Einzelflächen im Umweltbericht zeichnet sich insgesamt ein Bild weniger identifizierter Betroffenheiten aus umweltfachlicher Sicht. Diese Erkenntnis ist vor dem Hintergrund der Ansiedlungsregeln des Gewerbeflächenpools mit Fokus der Flächenentwicklung auf möglichst restriktionsfreie Räume auch folgerichtig. Keine der geprüften Flächen zeigt Konflikte mit Kriterien höheren Gewichtes und damit besonders hoher umweltfachlicher Relevanz. Dies bedeutet auch, dass keine Konflikte mit besonderen naturschutzfachlichen Themen des Artenschutzes oder des Netzes Natura 2000 zu besorgen waren. Ferner zeigt keine der Flächen besonders hohe Auffälligkeiten hinsichtlich der Kriterien geringeren Gewichtes. Die Flächen in Geldern, Kevelaer und Uedem konnten aufgrund nur vereinzelter Betroffenheiten auch in der Gesamtschau als voraussichtlich nicht erheblich bewertet werden.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen im Sinne von §8 ROG wurde als Ergebnis des Beteiligungsverfahrens für eine Fläche überarbeitet und ein neuer Flächensteckbrief erstellt (siehe Anlage 5). Bei der Festlegung eines ASB mit dem Nutzungsschwerpunkt Gewerbe im Gebiet der Gemeinde Wachtendonk ergab sich, dass die Fläche nicht innerhalb einer Landschaftsbildeinheit herausragender Bedeutung (Schutzgut Landschaft) liegt. Die Gemeinde Wachtendonk hat im Verfahren auf einen aktuelleren Datensatz des LANUV aus 2018 verwiesen. Somit sind nicht mehr drei Kriterien geringeren Gewichtes betroffen, sondern nur noch zwei Kriterien. Damit werden im Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung auch für die Fläche in Wachtendonk die Auswirkungen schutzgutübergreifend nicht als erheblich eingeschätzt.

Die Rücknahme von Gewerbeflächen in Straelen zugunsten der Darstellung von Allgemeinem Freiraum- und Agrarbereich unterscheidet sich thematisch und in ihren Wirkungen von den anderen Flächen dieser Regionalplanänderung. Diesem Bereich der 2. Änderung des RPD werden grundsätzliche, räumlich positive Umweltauswirkungen unterstellt.

In gesamtplanerischer Würdigung zeigten sich keine zusätzlichen Betroffenheiten, ausgelöst bspw. durch kumulierende Wirkungen oder Ähnliches. Dies liegt im Wesentlichen in der großen räumlichen Distanz zwischen den Einzelflächen begründet. Ferner handelt es sich im regionalen Maßstab insgesamt um eher kleinräumige Entwicklungen.

Der Bedarf für die vorliegende Regionalplanänderung ist gegeben, da es sich um Bauflächen zur Ansiedlung bekannter Unternehmen handelt (Investorenplanungen) und da die Städte und Gemeinden für weitere Flächen darlegen konnten, dass keine alternativen Reserven zur Verfügung stehen, die den Bedarf der nächsten drei Jahre abdecken könnten. Zudem werden die geplanten Gewerblichen Bauflächen aus dem Flächenkonto des Kreises Kleve abgebucht. Das konkrete Vorgehen bei der Abbuchung ist in Kapitel 3.3.3 Ziel 1 im Regionalplan Düsseldorf geregelt.

Eine Alternative zur hier vorgeschlagenen Regionalplanänderung könnte darin bestehen, das Verfahren nicht durchzuführen. Für die Bereiche, in denen bereits gelaufene FNP-Änderungen nachvollzogen werden, würden sich keinen Konsequenzen ergeben. Für die Gemeinden Wachtendonk und Uedem wäre eine FNP-Änderung, die eine Flächeninanspruchnahme über 10 ha zum Gegenstand hätte, nicht mehr möglich. Da in der Gemeinde Wachtendonk keine freien Gewerbegrundstücke zur Verfügung stehen, würde eine FNP-Änderung bzw. Regionalplanänderung an anderer Stelle erforderlich werden. Eine Planung an dem vorgeschlagenen Standort liegt jedoch nahe, da es sich um die Erweiterung des bestehenden Gewerbegebietes handelt.

3. Regionalplanerische Bewertung

Gemäß § 3 ROG sind Ziele der Raumordnung verbindliche Vorgaben in von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbar, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen. Sie sind zu beachten.

Grundsätze der Raumordnung hingegen dienen als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen. Sie sind zu berücksichtigen, können jedoch im Rahmen der Abwägung begründet überwunden werden.

Vorgaben für die Regionalplanung und die vorliegende Regionalplanänderung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan NRW. Die für das vorliegende Änderungsverfahren relevanten Festlegungen des rechtskräftigen Landesentwicklungsplanes NRW sowie ihre Konkretisierung im Regionalplanes Düsseldorf werden im Folgenden wiedergegeben. Aus Gründen der Übersichtlichkeit werden hier nur die einschlägigen Ziele und Grundsätze des LEP NRW benannt. Die Änderung ist jedoch auch mit den nicht explizit aufgeführten Zielen und Grundsätzen des LEP NRW vereinbar.

Ziel 2-1 LEP NRW Zentralörtliche Gliederung / Grundsatz 6.1-3 LEP NRW Leitbild „dezentrale Konzentration“ / Ziel 6.1-4 LEP NRW Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen / Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ i.V.m. Kap. 3.1.1 Ziel Z1 RPD und Kap. 3.2.1 G1 RPD

Gemäß LEP NRW handelt es sich bei den Städten Geldern und Kevelaer um Mittelzentren, die Gemeinden Wachtendonk und Uedem sowie die Stadt Straelen werden als Grundzentren kategorisiert. Hinsichtlich der Zuordnung der einzelnen Gemeinden in das Zentrale-Orte-System

durch die Anlage 1 des LEP NRW ist anzumerken, dass die Zuordnung jeweils für die gesamte Gemeinde in ihrer jeweiligen Verwaltungsgrenze getroffen wird. Eine differenzierte Betrachtung erfolgt im Weiteren erst auf Regionalplanebene, hier wird das Gemeindegebiet auch intern gegliedert, indem im Regionalplan sogenannte Siedlungsschwerpunkte (siehe Beikarte 3B „Zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“) ausgewiesen werden. Auf diese Siedlungsschwerpunkte hat sich gemäß Ziel 1 Kap. 3.1.1 und Grundsatz 1 Kap. 3.2.1 des Regionalplanes die Siedlungsentwicklung zu vollziehen.

Es ist eine zentrale Voraussetzung des Gewerbeflächenpools, dass die geplanten Bauflächen an den bestehenden Siedlungsraum angrenzen. Es handelt sich bei den Planungen um Erweiterungen der bestehenden Siedlungsbereiche bzw. der bestehenden Gewerbegebiete der Städte und Gemeinden. Somit werden die Vorgaben des LEP NRW zur Siedlungsstruktur und zum Siedlungsraum eingehalten. Es handelt sich auch nicht um bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen oder Splittersiedlungen.

Grundsatz 6.1-5 Leitbild „nachhaltige europäische Stadt“ wird durch die vorliegende Regionalplanänderung eingehalten, da bestehende Gewerbegebiete kleinflächig arrondiert werden. Es sind keine Siedlungsentwicklungen vorgesehen, die die einzelnen Ortschaften überfordern würden. Auch die größte geplante Fläche in Wachtendonk ist als 2. Baustufe eines langfristig geplanten Potenzials der Ortschaft angemessen. Da es sich um die Erweiterung der bestehenden Hauptortslagen von Uedem, Wachtendonk, Kavelaer und Geldern handelt, erfolgt eine geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung, die an bestehenden Infra- und Verkehrsstrukturen nutzen kann. Die vorliegenden Erweiterungen sind umweltgerecht, da es sich um kleinteilige Arrondierungen handelt und die SUP keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gezeigt hat. Lediglich dem Aspekt im Grundsatz 6.1-5, das Orts- und Siedlungsrande erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden sollen, wird in der vorliegenden Änderung nicht gefolgt. Im Gewerbeflächenpool ist eine schrittweise nachfragebezogene Entwicklung der Gewerbegebiete vorgesehen. Da keine Gebiete für lange Planungszeiträume geplant werden können, ist auch keine abschließende Gestaltung des Ortsrandes möglich.

Ziele und Grundsätze in Kap. 3 LEP NRW „Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung“ i.V.m Kap. 2.2 RPD „Kulturlandschaft“

Bei der 2. RPD-Änderung sind folgende Kulturlandschaften, die im LEP NRW aufgeführt sind, betroffen: „Niederrheinische Höhen“, „Niersniederung“ und „Maasterassen“.

Die Ziele und Grundsätze zum Schutz und zur Entwicklung der Kulturlandschaften im LEP NRW werden jedoch trotzdem beachtet bzw. berücksichtigt. Zwar liegen die Flächen der vorliegenden Regionalplanänderung wie ausgeführt in den Kulturlandschaftsbereichen, die Kulturlandschaften werden jedoch von den Planungen nicht beeinträchtigt, da es sich bei den Abgrenzungen der Räume im LEP NRW und im RPD um einen groben Maßstab handelt. In einer kleinräumigen Betrachtung werden die wesentlichen Merkmale und landschaftlichen Elemente der regionalen Kulturlandschaftsbereiche nicht beeinträchtigt, die kulturhistorisch baulichen Elemente liegen weit entfernt bzw. sind die Flächen von bereits bestehender Bebauung umgeben.

Ziele und Grundsätze in Kap. 4 LEP NRW „Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel“

Der Klimawandel und seine Folgen sind ein Thema, mit dem sich Planung heute intensiv auseinandersetzen muss. Die Regionalplanung kann hier aufgrund ihrer Aufgabe, das Land in Siedlungsraum und Freiraum einzuteilen einen grundlegenden Beitrag leisten. So kann die Regionalplanung bei der Einteilung in Siedlungsraum und Freiraum etwa bewusst sensible Räume, wie Frischluftschneisen oder Überschwemmungsgebiete als regionalplanerischen Freiraum sichern bzw. wenn möglich zurück in Freiraum überführen, um sie auf regionalplanerischer Ebene vor einer raumbedeutsamen Inanspruchnahme zu schützen.

Auch in der 2. RPD-Änderung erfolgt eine Änderung der Abgrenzungen von Siedlungsraum und Freiraum. Bei den Änderungen finden die Belange des Klimaschutzes Berücksichtigung. Die neuen ASB und GIB werden räumlich konzentriert an den bestehenden Siedlungsbereichen angeschlossen, der bereits über eine tragfähige Infrastruktur verfügt und an vorhandene Verkehrsinfrastruktur anschließt. Die Erweiterungen erfolgen flächensparend und bedarfsgerecht (siehe auch Ziel 6.1-1 LEP „Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung“).

Dem Sichern von sensiblen Bereichen wird Rechnung getragen, da eine Entwicklung über den Gewerbeflächenpool nur in restriktionsfreien Räumen erfolgen darf. Für den Klimaschutz und die Klimaanpassung grundsätzlich wertvolle Bereiche sind von der Planung nicht berührt. Die Flächeninanspruchnahme klimarelevanter Böden im Bereich der Festlegung in Uedem (wie im Umweltbericht Anhang 1 ermittelt), wird vor dem Hintergrund der bereits geschilderten Systematik des Gewerbeflächenpools und der aus planerischer Sicht besten Alternative zur Weiterentwicklung des Gewerbegebietes in Kauf genommen.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum; Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung, Grundsatz 6.1-2 Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“ und Ziel 6.3.-1 Flächenangebot des LEP NRW; i.V.m. Kap. 3.1.1 und Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD

Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Im Gegensatz zu den anderen Städten und Gemeinden in NRW werden im Kreis Kleve nur Gewerbeflächen für einen Planungszeitraum von 3 Jahren im Regionalplan- und in den Flächennutzungsplänen vorgehalten, Überhänge werden regelmäßig reduziert (wie vorliegend in Straelen der Fall).

Die im Regionalplan dargestellten Bereiche sind damit nicht bedarfsgerecht i.S. von Ziel 6.1-1 und Ziel 6.3-1 des LEP NRW. Die Ziele werden nur erfüllt, da im Kreis Kleve unter bestimmten Voraussetzungen auch zunächst im regionalplanerischen Freiraum gelegene Gewerbeflächen in den FNP geplant werden dürfen. Die Darstellung im Regionalplan wird regelmäßig nachvollzogen bzw. erfolgt ab einer bestimmten Größenordnung parallel. Dieses besondere Vorgehen ist als Ziel der Raumordnung in Kap. 3.3.3 Ziel 1 RPD geregelt.

Für die Planung von Gewerbeflächen in den FNP im regionalplanerischen Freiraum bestehen konkrete Voraussetzungen (Restriktionsfreier Raum, Anbindung an den Siedlungsraum), die der Umsetzung von Ziel 2-3 und der Ziele und Grundsätze in Kap. 6.3 LEP NRW zu den neuen Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen dienen.

Ziel 6.3-3 Neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Grundsatz 6.3-5 Anbindung neuer Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen des LEP NRW; i.V.m Kap. 3.3.3 Ziel 1 des RPD (Gewerbeflächenpool)

Die Vorgaben des LEP NRW zu neuen Bereichen und zur Anbindung der Bereiche werden eingehalten, da es sich bei den vorliegenden Flächen um Erweiterungen bestehender Gewerbegebiete mit guter verkehrlicher Anbindung handelt. Entsprechend Grundsatz 6.3-5 LEP NRW sollen bei der Festlegung neuer GIB kurzwegige Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz Berücksichtigung finden. Für den Kreis Kleve sind dabei insbesondere Anbindungen an die A40 und A57, sowie die B9 und B58 von Bedeutung.

Für die Flächen der 2. RPÄ ist eine Anbindung an diese Achsen gegeben:

- Uedem A 57
- Wachtendonk A 40 ,
- Geldern B 58
- Kevelaer B 9

Für die Fläche in Straelen ist eine Anbindung irrelevant, da hier eine Flächenrücknahme erfolgt. Da es sich um die Arrondierung bestehender Gewerbegebiete handelt, können auch ggf. vorhandene Wärmepotenziale und Versorgungseinrichtungen genutzt werden. Multimodale Flächen sind nicht betroffen.

Grundsatz 6.3-4 LEP NRW Interkommunale Zusammenarbeit

Die vorliegende Regionalplanänderung ist ein Baustein im Gewerbeflächenpool, der eine interkommunale Zusammenarbeit zwischen den 16 Städten und Gemeinden des Kreises Kleve, des Kreises Kleve und der Bezirksregierung für das Land NRW darstellt. Die Städte und Gemeinden füllen gemeinsam durch die Aufhebung bestehender, aber nicht genutzter Reserven in den FNP und im Regionalplan das virtuelle Flächenkonto und führen die Planung von neuen Bauflächen für Gewerbe nur unter gemeinsam abgestimmten, transparenten Voraussetzungen durch.

Grundsatz 7.1-1 LEP NRW „Freiraumschutz“ / Grundsatz 7.1-4 LEP NRW „Bodenschutz“ sowie Regionalplan, Kap. 4.5.1 Grundsatz 2 / Grundsatz 7.5-1 LEP NRW „Räumliche Voraussetzung der Landwirtschaft“ / Grundsatz 7.5-2 LEP NRW „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzfläche und Betriebsstandorte“

Mit der vorliegenden 2. RPD-Änderung werden auf Ebene des Regionalplans Flächen aus dem Freiraum in den Siedlungsraum überführt.

Wie im Grundsatz 7.1-4 LEP NRW dargelegt, soll der Bodenschutz bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Berücksichtigung finden. In den Grundsätzen des LEP NRW Kapitel 7.5 sollen die Belange der Landwirtschaft und u.a. wertvolle landwirtschaftliche Böden gesi-

chert werden. Hier ist zunächst anzumerken, dass insbesondere eine sparsame und am Bedarf orientierte Inanspruchnahme von Freiraum zur Erhaltung der Böden und zur Sicherung von Flächen für die Landwirtschaft beiträgt. Dem wird bei der 2. RPD-Änderung Rechnung getragen. Die vorliegende Regionalplanänderung stellt einen Beitrag zur flächensparenden und bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung dar, da Bauflächen im Rahmen des Gewerbeflächenpools nur geplant werden dürfen, wenn der Bedarf konkret durch einen betrieblichen Ansiedlungswunsch (Investorenplanung) begründet ist oder wenn keine Reserven mehr in anderen Baugebieten bestehen. Die agrarstrukturell bedeutsamen Flächen werden im Regionalplan durch Grundsatz 2, Kap. 4.5.1 geschützt. Solche Flächen sollen nicht von raumbedeutsamen Planungen in Anspruch genommen werden, sofern diese die agrarwirtschaftliche Bedeutung beeinträchtigen. Diesem Grundsatz und dem Grundsatz 7.5-2 des LEP kann bei den Planungen in Wachtendonk und Uedem nicht gefolgt werden, aufgrund der fast flächendeckenden Betroffenheit der bedeutsamen Räume. Es verbleiben in den Gemeinden keine Flächen außerhalb, die geeignet wären eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung nach Ziel 6.1-1 LEP NRW zu ermöglichen. Es bestehen auch keine Reserven mehr in anderen Baugebieten.

Vereinbarkeit mit dem Regionalen Industrie- und Gewerbeflächenkonzept

Der LEP NRW sieht in Ziel 6.3-1 Flächenangebot vor, dass *„für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe [...] in Regionalplänen auf der Basis regionaler Abstimmung (regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept) und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot zu sichern [ist].“* Die im LEP NRW genannten Bausteine des Regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes liegen mit dem Regionalplan Düsseldorf (RPD), der im April 2018 rechtskräftig geworden, in einem aktuellen Stand vor. Ziel ist es, die erforderlichen Bausteine aus dem RPD im Laufe des Jahres in einem eigenen Konzept-Format herauszuziehen. Bis zum Beschluss dieses neuen Formates gelten die Grundlagen des RPD als Regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept. Dieses sind die Bedarfsberechnungsmethode, die Bedarfsberechnung auf Grundlage des Siedlungsmonitorings, die Bereiche für Gewerbe (GIB, ASB-GE und ASB) im RPD und die textlichen Ziele des RPD zu den Siedlungsbereichen.

Die vorliegende Regionalplanänderung kann in dieses Konzept integriert werden. Die Flächen sind bedarfsgerecht nach der o.g. Bedarfsberechnungsmethode des RPD. Sie entsprechen den in der Region abgestimmten Zielen der Raumordnung zur Gewerbeflächenentwicklung im Kreis Kleve. Zudem handelt es sich um sehr kleinteilige Flächendarstellungen und teilweise um ein Nachvollziehen von bereits rechtskräftigen FNP-Darstellungen. Eine Bedeutung der neuen GIB bzw. ASB für die Gesamtregion oder über den Kreis Kleve hinaus ist nicht erkennbar. Eine Abstimmung mit den Akteuren ist bereits im Rahmen des Gewerbeflächenpools erfolgt, da die Modalitäten eingehalten wurden.

Fazit: Erfordernisse der Raumordnung stehen der angestrebten 2. Regionalplanänderung nicht entgegen. Die Planung wird insgesamt als regionalplanerisch verträglich beurteilt, es handelt

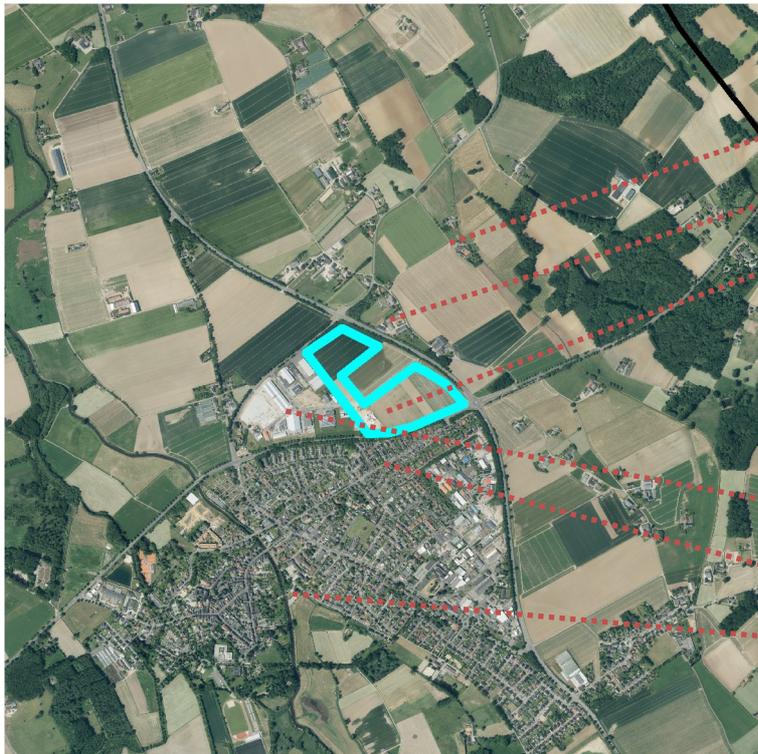
sich um eine Umsetzung von Kap. 3.3.3 Ziel 1 des Regionalplans Düsseldorf (RPD). Das Flächenkonto wird bei Rechtskraft der FNP-Änderungen aktualisiert.

4. Geplantes weiteres Verfahren

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Regionalrat wird die Regionalplanungsbehörde die Änderung des Regionalplans Düsseldorf (RPD) nach § 19 Abs. 6 LPIG NRW der Landesplanungsbehörde anzeigen. Wenn die Landesplanungsbehörde innerhalb einer Frist von 3 Monaten keine Einwendungen erhebt, wird die Änderung des RPD im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW nach § 14 LPIG NRW bekannt gemacht. Entsprechend der Bekanntmachung wird die Änderung wirksam. Das LPIG sieht vor, dass die wirksame Änderung des Regionalplans beim Kreis Kleve und der Regionalplanungsbehörde sowie den Gemeinden, auf deren Bereich sich die Planung erstreckt, zur Einsichtnahme niedergelegt wird.

Kreis Kleve - Gemeinde Wachtendonk (Gewerbegebiet Müldersfeld)

Flächensteckbrief



Luftbild 1:30.000

Planungsgebietsgröße 12 ha

Bestand, Vorbelastungen, derzeitiger Umweltzustand

- Landschaftsschutzgebiet
- Landwirtschaftlicher Betrieb
- überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Im süd-westlichen Bereich geringfügig hereinragende gewerbliche Bebauung und Erschließungsansätze für Weiterentwicklung des Gebietes nach Osten
- Bestehendes Gewerbegebiet
- Angrenzende Wohngebiete
- Überschwemmungsgebiet

Zusätzliche Anmerkungen:

48. FNP-Änderung; laufendes Verfahren

Regionalplanangaben

Alt: Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFA)

Neu: Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) mit gewerblichen Nutzungsschwerpunkt

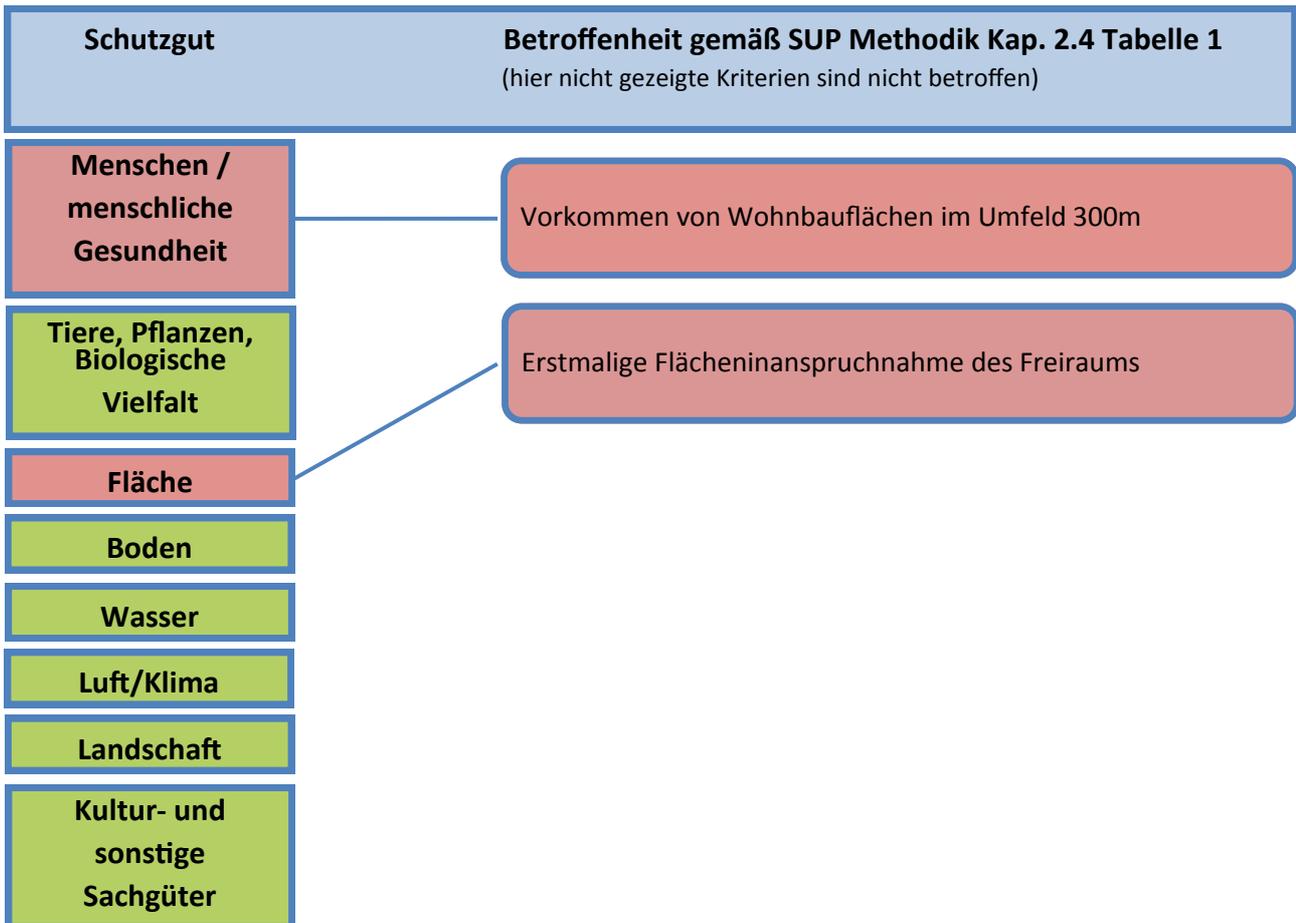


Plan / RPD Alt—Nullvariante



Plan / RPD Neu

Umweltauswirkungen im Sinne § 8 ROG



Besondere Prüferfordernisse Natura 2000 oder Artenschutz	Besondere Prüferfordernisse im Sinne von Kap. 2.6 des Umweltberichtes wurden nicht festgestellt.
Nachrichtliche Hinweise	---
Gründe für die Wahl des geprüften Bereiches, Alternativen	Vgl. hierzu Kap. 3.7 des Umweltberichtes
Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung, Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	Vgl. hierzu Kap. 3.6 des Umweltberichtes

Gesamtergebnis der strategischen Umweltprüfung



Im Ergebnis der Umweltprüfung werden die Auswirkungen einer ASB-Darstellung bei dieser Fläche schutzgutübergreifend als nicht erheblich eingeschätzt.